

**Fachprüfungsordnung
für das bildungswissenschaftliche Studium
im Masterstudiengang für das Lehramt an *Gymnasien und Gesamtschulen
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 09. Juli 2014**

(Verköndungsblatt Jg. 12, 2014 S. 925 / Nr. 108)

geändert durch vierte Änderungsordnung vom 22. September 2020 (Verköndungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 699 / Nr. 92)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2013 (GV. NRW. S. 723), sowie § 1 Abs. 1 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vom 06.12.2011 (Verköndungsblatt Jg. 9, 2011, S. 853 / Nr. 118) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Fachprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Ziele des Studiums, Inhalte und Qualifikationsziele der Module
 - § 3 Studienverlauf, Lehrveranstaltungsarten
 - § 4 Prüfungsausschuss
 - § 5 Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen
 - § 6 Prüfungs- und Studienleistungen
 - § 7 In-Kraft-Treten
- Anlage: Studienplan

**Wortlaut „Gymnasien/Gesamtschulen“ wird durchgängig ersetzt durch den Wortlaut „Gymnasien und Gesamtschulen“ durch zweite Änderungsordnung vom 19. Oktober 2017 (VBl Jg. 15, 2015 S. 939 / Nr. 172), in Kraft getreten am 25.10.2017*

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Fachprüfungsordnung enthält die fachspezifischen Regelungen zum Studienverlauf und zu den Prüfungen im bildungswissenschaftlichen Studium im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen.

**§ 2¹
Ziele des Studiums,
Inhalte und Qualifikationsziele der Module**

(1) Allgemeine Studienziele sind:

- die Vertiefung der für die Profession relevanten Inhalte der Bildungswissenschaften in ihren Bezugsdisziplinen Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie aus dem Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen.
- die Stärkung der interdisziplinären Sichtweisen auf Schule und Unterricht, auch in der Vernetzung mit den Fachdidaktiken.
- die Kompetenz zur eigenständigen Identifizierung pädagogischer Herausforderungen und Aufgabenstellungen im komplexen Bedingungsgefüge des Schulsystems, der Einzelschule, des Unterrichts sowie außerunterrichtlicher schulnaher Kontexte.
- die Kompetenz zur gezielten Beobachtung, Dokumentation und methodisch geleiteten Analyse und Reflexion von Bildungs-, Erziehungs- und Lernprozessen.
- die Fähigkeit zur Entwicklung von Förderkonzepten unter Berücksichtigung der Diversität von Schülern und Schülerinnen.
- die Bereitschaft zur kontinuierlichen Weiterentwicklung von Kenntnissen und Kompetenzen zum Erwerb eines wissenschaftlich fundierten Professionswissens und förderorientierten professionellen Habitus.

- ²Erwerb von Kompetenzen zu Fragen der Inklusion und zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schülerinnen mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf gemäß § 4 Abs. 1 LZV in der Fassung vom 25.04.2016.

(2) Das bildungswissenschaftliche Studium im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen besteht aus den folgenden Modulen

- **Modul MA: Schule und Unterricht (4 CP)**
- **Modul MB: Forschungswerkstatt Biwi I** (Vor- und Nachbereitung des Praxissemesters) **(3 CP)**
- **Modul PS: Praxissemester: Schule und Unterricht forschend verstehen** (Begleitung des Praxissemesters) **(25 CP, davon 5 bzw. 2 CP³ in den Bildungswissenschaften)**
- **Modul MC: Bildungsforschung (7 CP)**
- **Begleitmodul PHW: Professionelles Handeln wissenschaftsbasiert weiterentwickeln (9 CP, davon 3 in den Bildungswissenschaften)**

(3) Kompetenz-/Qualifikationsziele der Module: ⁴

| | |
|---|-----------------------------|
| Modul MA: Schule und Unterricht | 4 CP (davon 1 CP Inklusion) |
| Kompetenzen: | |
| Die Studierenden | |
| <ul style="list-style-type: none"> – kennen und reflektieren Theorien von Schule und Unterricht – überblicken zentrale Ergebnisse der Schul- und Unterrichtsforschung – kennen Ansätze von Schul- und Unterrichtsentwicklung – reflektieren das Verhältnis schulischer und außerschulischer Bildungsräume – sind in der Lage, Lehr- und Lernsituationen unter Berücksichtigung der Heterogenität von Lerngruppen schulförmerspezifisch vorzubereiten, zu gestalten und zu reflektieren – berücksichtigen dabei Modelle der Kommunikation und Interaktion und können diese auf den schulischen Alltag anwenden, auch unter dem Aspekt von Integration und Inklusion – kennen Prinzipien der Gesprächsführung und des konstruktiven Miteinanders in Bezug auf Unterricht, Schule und Eltern – kennen Modelle der Konfliktbeschreibung und -lösung und können diese auf der Verhaltensebene umsetzen | |
| Inhalte: | |
| <ul style="list-style-type: none"> – die genaue inhaltliche Differenzierung des Moduls ist der aktuellen Fassung des Modulhandbuches zu entnehmen | |

| | |
|--|---|
| Modul MB: Forschungswerkstatt Biwi I: (Praktikumsvorbereitung) | 3 CP (davon bis zu 3 CP Inklusion) |
| Kompetenzen: | |
| Die Studierenden | |
| <ul style="list-style-type: none"> – können wissenschaftliche Inhalte der Bildungswissenschaften auf Situationen und Prozesse schulischer Praxis beziehen – können vertiefend professionelle Anforderungen schulischen Erziehens und Bildens reflektieren – können praxisbezogene Entwicklungsaufgaben schulförmerspezifisch formulieren – können Methoden individualisierten Lernens situations- und zielgruppengerecht in der Praxis identifizieren – können an ausgewählten Gegenständen der Bildungswissenschaften empirische Forschung unter Hinzuziehung ausgewählter Methoden exemplarisch in die Planung von schul- und unterrichtsbezogenen Studienprojekten umsetzen – können das geplante Studienprojekt begründet an die Rahmenbedingungen der Praktikumsschule anpassen | |
| Inhalte: | |
| <ul style="list-style-type: none"> – die genaue inhaltliche Differenzierung des Moduls ist der aktuellen Fassung des Modulhandbuches zu entnehmen | |
| Modul PS III: Forschungswerkstatt Biwi II (Begleitung Praxissemester) | 5 bzw. 2 CP ⁵ von 25 CP (davon 1 CP Inklusion) |
| Kompetenzen: | |
| Die Studierenden | |
| <ul style="list-style-type: none"> – identifizieren praxisbezogene Entwicklungsaufgaben schulförmerspezifisch – planen auf fachdidaktischer, fach- und bildungswissenschaftlicher Basis kleinere Studien-, Unterrichts- und/oder Forschungsprojekte (auch unter Berücksichtigung der Interessen der Praktikumschulen), führen diese Studienprojekte durch und reflektieren sie – können dabei wissenschaftliche Inhalte der Bildungswissenschaften und der Unterrichtsfächer auf Situationen und Prozesse schulischer Praxis beziehen – können Ziele und Phasen empirischer Forschung identifizieren und wenden ausgewählte Methoden exemplarisch in den Studienprojekten an – sind befähigt, Lehr-Lernprozesse unter Berücksichtigung individueller, institutioneller und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen zu gestalten, nehmen den Erziehungsauftrag von Schule wahr und setzen diesen um – wenden Konzepte und Verfahren von Leistungsbeurteilung, pädagogischer Diagnostik und individuel- | |

| | |
|--|-----------------------------------|
| ler Förderung an – reflektieren theoriegeleitet Beobachtungen und Erfahrungen in Schule und Unterricht | |
| Inhalte: | |
| – die genaue inhaltliche Differenzierung des Moduls ist der aktuellen Fassung des Modulhandbuches zu entnehmen | |
| Modul MC: Bildungsforschung | 7 CP (davon 0,5-2,5 CP Inklusion) |
| Kompetenzen: | |
| Die Studierenden – können zentrale Ziele, Gegenstände, theoretische Bezüge, forschungsmethodische Zugänge und Befunde der Bildungsforschung bei der Betrachtung der verschiedenen hierarchisch geschichteten Ebenen von Bildungssystemen darstellen und erläutern – können Ergebnisse empirischer Studien aus der Schul- und Unterrichtsforschung inhaltlich und methodisch darstellen und problemorientiert analysieren – können Qualitätsdimensionen auf der Bildungssystem-, Schul- und Unterrichtsebene systematisch erfassen, beschreiben und in ihrer Bedeutung für Bildungsprozesse reflektieren – können zentrale Evaluationsinstrumente des Bildungsmonitorings beschreiben und sind in der Lage, mit diesen Instrumenten im Hinblick auf ihre Relevanz für den Schulalltag vor dem Hintergrund intendierter und nicht intendierter Wirkungen zu reflektieren – können empirische Studien und Methoden der Selbst- und Fremdevaluation zur Entwicklung von Schule und Unterricht sowie die eigene professionelle Entwicklung verstehen, und reflektieren ihre Praxiserfahrungen auf der Grundlage methodischer, empirischer und theoretischer Befunde und Überlegungen – verfügen über Kenntnisse, die die Selbstreflexion des eigenen Berufsbildes verbessern und reflektieren ihr Berufsbild unter Aspekten der Beanspruchung und Belastung | |
| Inhalte: | |
| – die genaue inhaltliche Differenzierung des Moduls ist der aktuellen Fassung des Modulhandbuches zu entnehmen | |
| MA-Begleitmodul PHW: Professionelles Handeln wissenschaftsbasiert weiterentwickeln | 3 CP |
| Kompetenzen: | |
| Die Studierenden – kennen quantitative und/oder qualitative Forschungsmethoden sowie deren methodologische Begründungszusammenhänge und können auf dieser Grundlage Forschungsergebnisse rezipieren – haben vertiefte Kenntnisse über den Aufbau und Ablauf empirischer Forschungsprojekte mit anwendungsbezogenen, schulrelevanten Themen | |

| |
|---|
| – können ihre bildungswissenschaftlichen, fachlichen, fachdidaktischen und methodischen Kompetenzen im Hinblick auf konkrete Theorie-Praxis-Fragen integrieren und anwenden |
| Inhalte: |
| – die genaue inhaltliche Differenzierung des Moduls ist der aktuellen Fassung des Modulhandbuches zu entnehmen |

§ 3⁶⁷

Studienverlauf, Lehrveranstaltungsarten

(1) Die in § 2 Absatz (2) benannten Module und die im Modulhandbuch der Bildungswissenschaften für das bildungswissenschaftliche Studium im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen ausgewiesenen modulzugehörigen Lehrveranstaltungen sollen in der in den Studienverlaufsplänen dargestellten Reihenfolge belegt werden.

Eine detaillierte Übersicht über die zeitliche Abfolge der Module und die jeweiligen dazugehörigen Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist dem anhängenden Studienverlaufspläne und den jeweiligen Ausführungen im Modulhandbuch des bildungswissenschaftlichen Studiums mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen entnehmen.

(2) Im bildungswissenschaftlichen Studium des Masterstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen gibt es folgende Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr-/ Lernformen:

1. Vorlesung
2. Seminar
3. Begleitende Lehrveranstaltungen zum Praxissemester
4. Kolloquium
5. Tutorium
6. Übung
7. Projekt
8. Exkursion
9. Blended Learning
10. Lernwerkstatt
11. Selbststudium

(3) Vorlesungen bieten in der Art eines Vortrages eine zusammenhängende Darstellung von Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen. Sie dienen der Einführung in das Studium eines Teilgebietes und eröffnen den Weg zum ergänzenden Selbststudium. Sie vermitteln die theoretischen Grundlagen für das Verständnis von Vorgängen und Zusammenhängen sowie die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und geben Hinweise auf spezielle Arbeitstechniken sowie weiterführende Literatur. Sie werden als Einzelveranstaltungen oder Vorlesungszyklen in Form ein- bis zweistündiger Lehrvorträge, ggf. ergänzt durch Diskussionsrunden, Einzel- und Gruppenarbeit abgehalten. Zusätzlich sind in der Regel Skripte und Begleitmaterialien vorgesehen.

(4) Seminare bieten die Möglichkeit einer aktiven Beschäftigung mit einem wissenschaftlichen Problem. Sie dienen der Vertiefung der Ausbildung in einem Fachgebiet

sowie der Anleitung zu kritischer Diskussion von Forschungsproblemen und Forschungsergebnissen.

(5) Die begleitende Lehrveranstaltung des Praxissemesters, dient der Verknüpfung von Theorie- und Praxiserfahrung, sowie wissenschaftliche Prozesse und Situationen auf schulische Praxis zu beziehen, Differenzen zu reflektieren und eine professionsorientierte Haltung zu entwickeln.

(6) Kolloquien dienen dem offenen, auch interdisziplinären wissenschaftlichen Diskurs. Sie beabsichtigen einen offenen Gedankenaustausch. Dabei dienen sie dem Austausch wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden bzw. der Anleitung, Begleitung und Unterstützung selbstständigen wissenschaftlichen Arbeitens insbesondere im Zusammenhang der Prüfungsvorbereitung.

(7) Tutorien dienen der Ergänzung von Vorlesungen und der Unterstützung des Studierenden im Lernprozess. Sie sollen den Studierenden durch die Bearbeitung exemplarischer Probleme die Gelegenheit zur Anwendung und Vertiefung des erarbeiteten Stoffes sowie zur Selbstkontrolle des Wissenstandes geben.

(8) Übungen dienen der Ergänzung von Lehrveranstaltungen. Sie sollen den Studierenden durch die Bearbeitung exemplarischer Probleme die Gelegenheit zur Anwendung und Vertiefung des erarbeiteten Lehr-/Lernstoffes sowie zur Selbstkontrolle des Wissenstandes geben.

(9) Projekte dienen zur praktischen Durchführung empirischer und theoretischer Arbeiten. Sie umfassen die geplante und organisierte, eigenständige Bearbeitung von Themenstellungen in einer Arbeitsgruppe (Projektteam). Das Projektteam organisiert die interne Arbeitsteilung selbst. Die Projektarbeit schließt die Projektplanung, Projektorganisation und Reflexion von Projektfortschritten in einem Plenum sowie die Präsentation und Diskussion von Projektergebnissen in einem Workshop ein. Problemstellungen werden im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert.

(10) Exkursionen dienen der Erkundung und Untersuchung pädagogischer Handlungsfelder innerhalb und außerhalb der Schule. Sie veranschaulichen an geeigneten Orten Aspekte des Studiums. Sie ermöglichen im direkten Kontakt mit Objekten oder Personen die Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen. Die Erkenntnisse werden dokumentiert und ausgewertet.

(11) Blended Learning (Integriertes Lernen) beinhaltet eine Lern- und Lehrveranstaltungsform, die didaktisch sinnvoll traditionelle Präsenzveranstaltungen und moderne Formen des E-Learnings verbindet. Dabei werden verschiedene Lernmethoden und Lehrveranstaltungsformen miteinander verbunden. Verfügbare Möglichkeiten der Vernetzung über Internet oder Intranet in Verbindung mit ‚klassischen‘ Lernmethoden und -medien werden in einem sinnvollen Lernarrangement optimal genutzt. Das hierbei umgesetzte integrierte Lernen zielt darauf ab, Wissen schneller aufnehmen, tiefer verstehen, effektiver anwenden und selbstständiger erweitern zu können.⁸

(12) In der Lernwerkstatt sollen die Studierenden zur Umsetzung in ihrer späteren Unterrichtspraxis die Lehrformen aktiv-entdeckendes, forschendes, selbstbestimmtes, kooperatives und selbsttätiges Lernen an sich selber erfahren.

§ 4

Prüfungsausschuss

Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses obliegt dem Studiengangsmanger oder der Studiengangsmangerin.

§ 5⁹

Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen

(1) Das Modul MA: „Schule und Unterricht“ ist abgeschlossen, wenn die Modulabschlussprüfung bestanden ist.

(2) Die Teilnahme am Praxissemester und der dazugehörigen Begleitveranstaltung des bildungswissenschaftlichen Studiums im Modul PS „Forschungswerkstatt Biwi II: Schule und Unterricht forschend verstehen und entwickeln“ sollte nur nach der erfolgreichen Teilnahme am Seminar im Modul MB: „Forschungswerkstatt Biwi I“ erfolgen.

(3) Das Modul MB ist abgeschlossen mit der Bewertung der Vorlage der Endfassung der Planungsskizze über das im Praxissemester durchzuführende Studienprojekt. Die Planungsskizze wird i. d. R. bis Antritt des Praxissemesters in einer ersten Fassung vorgelegt und am Anfang des Praxissemesters an die Rahmenbedingungen der Praktikumsschule angepasst und anschließend in einer Endfassung erneut vorgelegt.

(4) Das Modul PS im bildungswissenschaftlichen Studium ist mit dem erfolgreichen Ablegen der Modulteilprüfung in den Bildungswissenschaften abgeschlossen. Die Modulteilprüfung beinhaltet eine Posterpräsentation des Studienprojektes inklusive seiner Ergebnisse und Reflexion basierend auf der im MB-Modul erstellten Skizze des Studienprojektes.

(5) Das Modul MC „Bildungsforschung“ ist abgeschlossen, wenn die Modulabschlussprüfung bestanden ist und in einem der Wahlpflichtseminare aus MC2-MC5 oder MC6 eine unbenotete Studienleistung im Sinne des § 6 Absatz 2 erbracht ist.

(6)¹⁰ Sofern die Masterarbeit in den Bildungswissenschaften geschrieben werden soll, kann nur zugelassen werden, wer neben den in § 20 Absatz (3) der gemeinsamen Prüfungsordnung genannten Anforderungen, den erfolgreichen Abschluss des Praxissemesters sowie zusätzlich den erfolgreichen Abschluss des Moduls MA „Schule und Unterricht“ und des Moduls MB „Forschungswerkstatt Biwi: Schule und Unterricht forschend verstehen und entwickeln“ nachweisen kann.

§ 6

Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Im Studienfach Bildungswissenschaften sind über die Vorgaben der gemeinsamen Prüfungsordnung in § 15 Abs. (6) hinaus keine weiteren Prüfungsformen für Modul- und/oder Modulteilprüfungen vorgesehen.

(2) Neben den Modul- und Modulteilprüfungen können in den Bildungswissenschaften weitere, im Folgenden aufgeführte Formen an Studienleistungen mit integriertem Assessment (abschließendem Testat)¹¹ erbracht werden:

- Reflexionsaufgaben

- Referate und Präsentationen
- Kolloquien
- Praxisberichte, in denen die Studierenden nach didaktisch/methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden und die Erkenntnisse der Praxis auf einem akademischen Niveau reflektieren können.
- Planerische/ gestalterische Entwürfe/ Projektarbeiten,
- Portfolio
- Essays
- Abstracts

(3) Studienleistungen dienen der individuellen Lernstandskontrolle der Studierenden. Im Studienfach Bildungswissenschaften sind Studienleistungen keine Voraussetzung für die Zulassung und Teilnahme an Modul- und/oder Modulteilprüfungen. Sofern Studienleistungen für das erfolgreiche Bestehen von Modulen erbracht werden müssen, wird dies im Modulhandbuch beschrieben. Die Regelungen zur Anmeldung zu und zur Wiederholung von Prüfungen finden hier keine Anwendung. Die Bewertung der Studienleistungen bleibt bei der Bildung von Modulnoten unberücksichtigt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.10.2014 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Bildungswissenschaften vom 14.05.2014.

Duisburg und Essen, den 09. Juli 2014

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

Anlage^{xii}: Studienplan für das bildungswissenschaftliche Studium im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

| Modul | Credits pro Modul | Fachsemester | Lehrveranstaltungen | Credits pro LV | Pflicht (p) | Wahlpflicht (WP) | Veranstaltungsart | SWS | Kategorien | Zulassungsvoraussetzungen | Prüfung | Anzahl Prüfungen/ pro Modul |
|---|---|---------------|--|---|-------------|------------------|--------------------|-----|------------------|----------------------------------|---|-----------------------------|
| MA: Schule und Unterricht | 4, (davon 1 CP Inklusion) | 1. | MA1: Schulpädagogik | 2 | X | - | Vo | 2 | Pädagogik | Erfolgreicher Abschluss Bachelor | Klausur* (60 min) | 1 |
| | | | MA2: Classroom Management | 2 | X | - | Vo | 2 | Psychologie | | | |
| MB: Forschungswerkstatt Biwi: Schule und Unterricht forschend verstehen und entwickeln | 3, (davon bis zu 3 CP Inklusion, je nach Wahl des Schwerpunkts) | 1. - 2. | MB1: Forschungswerkstatt Biwi I: (Praktikumsvorbereitung) (fakultative Schwerpunkte) - Lehren und Lernen im Kontext von Erziehungsanforderungen - Schule als Sozialisationsraum - Schulentwicklung - Diagnose und Förderung von Lernprozessen | 2 CP LV 1. Semester und 1 CP Selbststudium zu Beginn des 2. Semesters | X | | Lw ^{xiii} | 2 | Interdisziplinär | Erfolgreicher Abschluss Bachelor | Bewertete Planungsskizze* über das im Praxissemester durchzuführende Studienprojekt (Unbewertete Erstvorlage vor Antritt des Praxissemesters, Überarbeitung der Skizze am Anfang des Praxissemesters und Anpassung an die schulischen Rahmenbedingungen der Praktikumsschule, anschließend Abgabe einer überarbeiteten Endfassung der Planungsskizze) | 1 |

* Genauere Informationen zur Zusammensetzung der Modulabschlussprüfung können dem Modulhandbuch entnommen werden.

| | | | | | | | | | | | | |
|--|---|----------------|--|--|---|---|---------------------------------------|-----------|---|---|--|---|
| PS: ^{xiv} Praxissemester | mit Studienprojekt: | | | | | | | | | | | |
| | 25 (davon 5 CP aus den Biwis, inkl. 1 CP Inklusion, 13 CP Praxissemester, 7 CP aus den Lernbereichen/Unterrichtsfächern) | 2. | Praxissemester | 13 | | | | | Praktikum | Vorausgegangene Teilnahme an der Lehrveranstaltung im Modul MB und den vorbereitenden Lehrveranstaltungen der Unterrichtsfächer | Posterpräsentation* (basierend auf der im MB-Modul erstellten Skizze des Studienprojektes, dessen Durchführung und Auswertung dokumentiert und reflektiert wird) | 1 (basierend auf der Planungs-skizze aus Modul MB) |
| | | | PS III: Forschungswerkstatt Biwi II: (Begleitung Praxissemester) | 5 | | X | Lw mit E-Learningteilen ^{xv} | 2 | Interdisziplinär | | | |
| | ohne Studienprojekt: | | | | | | | | | | | |
| 25 (davon 2 CP aus den Biwis, inkl. 1 CP Inklusion, 13 CP Praxissemester, 10 CP aus den Lernbereichen/Unterrichtsfächern) | 2. | Praxissemester | 13 | | | | | Praktikum | Vorausgegangene Teilnahme an der Lehrveranstaltung im Modul MB und den vorbereitenden Lehrveranstaltungen der Unterrichtsfächer | keine | | |
| MC: Bildungsfor- schung | 7 (davon 0,5-2,5 CP Inklusion, je nach Wahl des Schwerpunktes) | 3. | MC1: Struktur, Evaluation und Entwicklung des deutschen Schulsystems | 2 | X | - | BL | 2 | Pädagogik | Abschluss Bachelor | Klausur* (90 min) und Nachweis einer erfolgreich erbrachten unbenoteten Studienleistung mit integriertem Assessment in MC 2-5 oder MC 6 | 1 |
| | | | MC2-5: Evaluation und Schulentwicklung: MC2: Evaluation, Monitoring und Steuerung im Bildungswesen oder MC3: Schulqualität und Schulentwicklung oder MC4: Schulorganisation und Schulrecht oder MC5: Unterrichtsqualität und Unterrichtsentwicklung | Ins- gesamt = 5 CP: Seminar mit Studienleistung: 3 CP, andere Seminare 2 CP | - | X | SE | 2 | Interdisziplinär | | | |
| | | | MC6: Professioneller Umgang mit Beanspruchung und Belastung im Lehrberuf | | X | X | SE | 2 | | | | |

* Genauere Informationen zur Zusammensetzung der Modulabschlussprüfung können dem Modulhandbuch entnommen werden.

| | | | | | | | | | | | | |
|---|--|----|--|---|---|---|--|---|---|--|------------------|-------|
| PHW: ^{xvii} Professionelles Handeln wis- senschaftsba- siert weiterent- wickeln | 9 (davon 3 CP aus den Biwis) | 4. | PHW III: Professionelles Handeln wis- senschaftsbasiert weiterentwickeln ... aus der Perspektive der Bildungs- wissenschaften | 3 | X | - | Vo für Studieren- de mit Master- arbeit im Unterrichts- fach | 2 | Vorbereitung/ Begleitung der Masterarbeit | Erfolgreicher Ab- schluss Modul MA und MB und des Praxissemesters | | |
| | | | | | | | Kolloquium für Studieren- de mit Master- arbeit in den Bildungswis- senschaften | | | | | |
| Masterarbeit | 20 | 4. | | | | | | | | | | |
| Summe CP Gesamt: ^{xviii} | 37 (davon: 17 Biwi; 20 Masterarbeit) und 5 bzw. 2 CP von 25 CP Praxissemester | | | | | | | | | | Summe Prüfungen: | 3 - 4 |

* Genauere Informationen zur Zusammensetzung der Modulabschlussprüfung können dem Modulhandbuch entnommen werden

¹ § 2 Abs. 2/2. Spiegelpunkt und Abs. 3 Module MB und PS III neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 24.09.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 571 / Nr. 112), in Kraft getreten am 01.10.2015

² § 2 Abs. 1 siebter Gliederungspunkt angefügt durch zweite Änderungsordnung vom 19.10.2017 (VBI Jg. 15, 2015 S. 939 / Nr. 172), in Kraft getreten am 25.10.2017

³ § 2 Abs. 2 dritter Gliederungspunkt die Ziffer „4“ durch die Ziffernfolge „5 bzw. 2“ ersetzt durch Art. III der dritten Änderungsordnung vom 31.07.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 453 / Nr. 95), in Kraft getreten am 07.08.2018

⁴ § 2 Abs. 3 tabellarische Übersicht neu gefasst durch zweite Änderungsordnung vom 19.10.2017 (VBI Jg. 15, 2015 S. 939 / Nr. 172), in Kraft getreten am 25.10.2017

⁵ § 2 Abs. 3 Modul PS III die Ziffer „4“ durch Ziffernfolge „5 bzw. 2“ ersetzt durch Art. III der dritten Änderungsordnung vom 31.07.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 453 / Nr. 95), in Kraft getreten am 07.08.2018

⁶ § 3 Abs. 2 neue Ziffer 10 „Lernwerkstatt“; eheml. Ziffer 10 wird zu Ziffer 11 durch vierte Änderungsordnung vom 22.09.2020 (Verköndungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 699 / Nr. 92), in Kraft getreten am 23.09.2020

⁷ § 3 neuer Abs. 12 ergänzt durch vierte Änderungsordnung vom 22.09.2020 (Verköndungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 699 / Nr. 92), in Kraft getreten am 23.09.2020

⁸ § 3 Abs. 12 gestrichen durch zweite Änderungsordnung vom 19.10.2017 (VBI Jg. 15, 2015 S. 939 / Nr. 172), in Kraft getreten am 25.10.2017

⁹ § 5 Abs. 2, 3 und 4 neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 24.09.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 571 / Nr. 112), in Kraft getreten am 01.10.2015

¹⁰ § 5 Abs. 6 gestrichen und der bisherige Abs. 7 wird zum neuen Abs. 6 durch Art. III der dritten Änderungsordnung vom 31.07.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 453 / Nr. 95), in Kraft getreten am 07.08.2018

¹¹ § 6 Abs. 2 Wortlaut eingefügt durch zweite Änderungsordnung vom 19.10.2017 (VBI Jg. 15, 2015 S. 939 / Nr. 172), in Kraft getreten am 25.10.2017

^{xii} Anlage Studienplan neu gefasst durch zweite Änderungsordnung vom 19. 10.2017 (VBI Jg. 15, 2015 S. 939 / Nr. 172), in Kraft getreten am 25.10.2017

-
- ^{xiii} Anlage Studienplan, Modul MB neu gefasst durch vierte Änderungsordnung vom 22.09.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 699 / Nr. 92), in Kraft getreten am 23.09.2020
- ^{xiv} Anlage Studienplan, Zeile PS neu gefasst durch Art. III der dritten Änderungsordnung vom 31.07.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 453 / Nr. 95), in Kraft getreten am 07.08.2018
- ^{xv} Anlage Studienplan, Modul PS neu gefasst durch vierte Änderungsordnung vom 22.09.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 699 / Nr. 92), in Kraft getreten am 23.09.2020
- ^{xvi} Anlage Studienplan, Modul PS neu gefasst durch vierte Änderungsordnung vom 22.09.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 699 / Nr. 92), in Kraft getreten am 23.09.2020
- ^{xvii} Anlage Studienplan, Zeile PHW neu gefasst durch Art. III der dritten Änderungsordnung vom 31.07.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 453 / Nr. 95), in Kraft getreten am 07.08.2018
- ^{xviii} Anlage Studienplan, Zeile Summe CP gesamt neu gefasst durch Art. III der dritten Änderungsordnung vom 31.07.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 453 / Nr. 95), in Kraft getreten am 07.08.2018